

KREIS NEUNKIRCHEN  
MERCHWEILER  
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „BORRWIESEN“, FLUR 5,6 UND 10



Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Lüsse des § 50 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (RGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 19. Juli 1976 beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Merchweiler durch den Landrat des Kreises Neunkirchen - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisverwaltungsausates.

Merchweiler, den 8 Dezember 1976  
In Urkunde  
*W. H. Ries*  
(Schneider)  
Bau-Ing. (grad.)

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich
- 2 Art der baulichen Nutzung (es gilt die Baunutzungsverordnung 1966 (BGBl. I S. 177))
2. 1 Baugelände
  - 2.1.1 zulässige Anlagen
  - 2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen

- 3 Maß der baulichen Nutzung
  - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
  - 3.2 Grundflächenzahl
  - 3.3 Geschossflächenzahl
  - 3.4 Baumaschenzahl
  - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 6 Stellung der baulichen Anlagen
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoss über NN.)
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

- 11 Baugrundstücke für den Gemeindebedarf
- 12 Überwiegender für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
- 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen ein privatwirtschaftlicher Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind

14 Baugrundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

- 15 Verkehrsflächen
- 16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

- 18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen
- 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festem Abfallstoffen

20 Grünfläche wie Spielplätze, Bäuer-eingärtner, Sport-, Spie-, Zeit- und Blumtplätze, Friedhöfe

- 21 Flächen für Aufschüttungen, Abraumhalden oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodensubstanzen

22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- 23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgassen zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungs-, Brugges oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze

- 25 Flächen für Gesamtstraßenanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren raumlichen Bereichs aus wirtschaftlichkeit oder Gesundheit erforderlich sind.

- 26 Flächen, die eine Sicherheit der Gesundheit der Nachbarschaft gewährleisten oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung frei zu haltende Schutzflächen und ihre Nutzung

27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

- 28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Mai 1961 (BGBl. S. 295)

Laut Ortslichen Bauvorschriften

Aufnahme von

- Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Mai 1961 (BGBl. S. 295)

Entfall

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

- 1 Flächen, bei deren Belägung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfall

Planzeichen erklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Ausbauende Gebäude
- Geplante Straßen
- Geplante Fußwege
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Entwässerung
- Fernwasserleitung
- Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zugelassen
- Grünfläche
- Spieldorf
- Fluggrenze
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Mit Leitungserrichten belastete Flächen
- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafestation)
- Bäume zu pflanzen
- Garagen
- Geschosszahl
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl

Flurgrenze

Offenlegungsvormerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgeleget vom 7. März 1977 bis zum 12. April 1977

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 12. Mai 1977 beschlossen.

Merchweiler, den 24. Mai 1977  
Der Bürgermeister  
*Ries*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 26. Juli 1977  
SAARLAND  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Im Auftrag  
*B. Ries*  
B. Ries  
(Barnsko) Beauftragter

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 5. August 1977

Merchweiler, den 8. August 1977  
Der Bürgermeister  
*Ries*